

# Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Gewerbeamt  
Bearbeiter: Angela Friedrich-Maslo

Vorlage-Nr.: SR014-2018

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 02.03.2018  
Aktenzeichen:

## Beschlussvorlage

### Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2018

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	12.03.2018	N				
Stadtrat	28.03.2018	Ö				

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage der Beschlussvorlage beigefügte Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2018.

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

Aufgrund § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes erfolgt eine jährliche Neuregelung der verkaufsoffenen Sonntage. Die 2 Sonntage wurden in Übereinstimmung mit dem Gewerbeverein ausgewählt.

**Anlage/n**

verkaufsoffene Sonntage

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:</b>
<b>Veranschlagung:</b>	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
<b>Haushaltsstelle:</b>	

<b>Beteiligte Ämter</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Datum</b>	<b>Handzeichen/Name</b>
Ordnungsamt	Zustimmung	02.03.2018	Müller, Elke

## **Verordnung der Großen Kreisstadt Radeberg über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2018**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), wird durch Beschluss des Stadtrates vom 28.03.2018 verordnet:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

In der Großen Kreisstadt Radeberg dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen des Jahres 2018 in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

03.06.2018 Bierstadtfest

16.12.2018 Weihnachtsmarkt

### **§ 2 Schlussbestimmungen**

(1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.

Radeberg, den 28.03.2018

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister